

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neustadt b. Coburg

Aufgrund Art.23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - (BayRS 2020.1-1-I) und Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz – BayFwG - erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Neustadt b. Coburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Bei Fehlalarmen und bei Einsätzen und Tätigkeiten, die der unmittelbaren Rettung von Menschen oder Tieren dienen, kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung des Kostenersatzes verzichtet werden.

(2) Die Stadt Neustadt b. Coburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassungen von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlungen fällig.

§ 4

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung des Aufwendungs- und Kostenersatzes nach dieser Satzung ist die

Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten nach dem Bayer. Datenschutzgesetz zulässig. Soweit für die Veranlagung im Einzelfall Auskünfte Dritter erforderlich sind, dürfen diese insbesondere bei der Polizei, den Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträgern, Versicherungen und Kfz- Zulassungsstellen erhoben werden. Diese Ermächtigung gilt für das Erheben personenbezogener Daten und Daten über Kraftfahrzeuge und anderer Fahrzeuge. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden

- (2) Die Stadt ist befugt, die nach Abs. 1 ermittelten Daten in ein Verzeichnis der Kostspflichtigen aufzunehmen und diese Daten zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Neustadt b. Coburg, den 03.07.15

Frank Rebhan
Oberbürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze 2015

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschfahrzeuge	Pro Km
Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,25 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab.2, ohne Rettungsspreizer	6,10 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
Drehleiter DLK 23-12	12,61 €
Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1,2,3,4	7,00 €
einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	3,80 €
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	3,00 €
Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €
MTW	3,17 €
Einsatzleitwagen ELW 1	1,20 €
Einsatzleitwagen ELW 2	2,20 €
Schlauchwagen SW 1000	2,90 €

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Löschfahrzeuge	Pro Std.
Tragkraftspritzenanhänger TSA	19,30 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab.2, ohne Rettungsspreizer	102,05 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
Drehleiter DLK 23-12	231,35 €
Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1,2,3,4	143,33 €
einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw	36,43 €
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	41,10 €
Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
MTW	23,25 €
Einsatzleitwagen ELW 1	16,00 €
Einsatzleitwagen ELW 2	32,00 €
Schlauchwagen SW 1000	61,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für

Brennschneidgerät	72,40 €
Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	53,00 €
Umluft unabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	27,30 €
Generator 5 KVA	26,70 €
Tauchpumpe TP 4/1	14,60 €
Mehrzwecksauger	18,30 €
Lüftungsggerät	22,80 €
Druckschlauch	1,20 €
Schlauchprüfung einschl. Wartung und Reparatur	12,20 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des festgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

c) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je angefangene Stunde Wachdienst der Stundensatz von 13,70 € erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

- | | |
|--|---------|
| a) Für die Wartung eines Pressluftatmers wird ein Betrag von erhoben. | 14,30 € |
| b) Für die Wartung einer Atemschutzmaske wird ein Betrag von erhoben. | 5,50 € |
| c) Für das einmalige Befüllen von Pressluftflaschen werden bei
300 bar (6 l) – | 5,50 € |
| 200 bar (4 l) –
erhoben. | 4,00 € |
| d) Für die Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Vollschutzanzuges wird ein Betrag von 50,00 € erhoben. Für die Prüfung alleine wird ein Betrag von 18,70 € erhoben. | |

Zusätzlicher Kostenaufwand für Reinigung, Reparatur, Ersatzteile und weitere Prüfungen über den in der Feuerwehr–Dienstvorschrift 7 des Bayer. Staatsministeriums des Innern vorgegebenen Umfang der Wartung hinaus werden ausschließlich der dafür notwendigen Arbeitszeit gesondert nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Fehlalarme

Für einen Einsatz bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen wird pro Fehlalarm ein Pauschbetrag von 350 € erhoben.